



Praxis-Ratgeber | Juni 2022

Sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

„Mein letzter Wille ...“. Den sucht man in vielen Erbfällen vergebens, weil ein Testament fehlt. Liegt es dennoch formwirksam vor, guckt der eine oder andere Familienangehörige in die Röhre, weil er vom Erblasser als Erbe ausgeschlossen wurde. Damit Ehepartner oder Kinder nicht gänzlich leer ausgehen, steht ihnen gem. § 2303 BGB ein sog. Pflichtteilsanspruch in Höhe des hälftigen gesetzlichen Erbteils zu.

Als reiner Geldanspruch berechnet sich der Pflichtteil dabei aus der Pflichtteilsquote und dem Nachlasswert. Dabei kommt es häufig zum Streit mit den Erben über den Wert einer zum Nachlass gehörenden Immobilie. Grundsätzlich steht dem Pflichtteilsberechtigten ein Auskunftsanspruch gegen die Erben über den Bestand des Nachlasses einschließlich einer Wertermittlung der Nachlassgegenstände zu (§ 2314 BGB).

Nach ständiger Rechtsprechung der Oberlandesgerichte besteht jedoch kein Anspruch auf ein Wertgutachten, falls das Grundstück zeitnah veräußert wird. In diesem Fall ist der Käuferlös maßgeblich. Hierfür sei ausschlaggebend, dass der Wertermittlungsanspruch nicht der verbindlichen Feststellung des Wertes der Immobilie, sondern nur der Abschätzung des möglichen Prozessrisikos für den Pflichtteilsberechtigten diene.

Der **BGH** widerspricht dieser Rechtsprechungspraxis im Urteil vom 29.9.2021, Az. IV ZR 328/20 (→ **ist 0622-02**) und sagt, die Bindungswirkung an den tatsächlichen Verkaufserlös entfalle, sofern der Pflichtteilsberechtigte Tatsachen vortrage und unter Beweis stelle, dass der erzielte Verkaufserlös nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entspricht. Mithin gibt es keine pauschale Anknüpfung an den Verkaufserlös. Das gelte gerade, wenn stark abweichende Bewertungen im Raum stünden. Die Option der Wertermittlung durch ein Sachverständigengutachten, so der BGH, müsse es auch bei bereits verkauften Nachlasswerten geben, um den Pflicht-

teil zu berechnen. Liegen erhebliche Differenzen zwischen dem Verkaufserlös und dem vom Pflichtteilsberechtigten eingeholten Gutachten vor, kann der Pflichtteilsberechtigte erreichen, dass ein höherer Wert festgestellt und sein Pflichtteilsanspruch damit erhöht wird.

Unser-Rat: Dabei muss man jedoch bedenken, dass ein Wertgutachten, welches der Pflichtteilsberechtigte zunächst zu bezahlen hat, erhebliche Kosten verursachen kann. Diese Grundsätze gelten nicht nur für Immobilien, sondern für alle Nachlassgegenstände.

In eigener Sache: Heute halten Sie die vorerst letzte Ausgabe des Mandanten-Briefs 'Ihr Steuerberater' in den Händen. Dieser Schritt ist uns nach fast 20jähriger Produkthistorie außerordentlich schwergefallen. Nicht wenige unter Ihnen haben uns von Anfang an die Treue gehalten und die Entwicklung des Briefes über viele Jahre mitbegleitet. Dafür möchte ich Ihnen als Chefredakteur der ersten Stunde bis heute ganz besonders auch im Namen der Geschäftsleitung des Verlags danken, verbunden mit der Bitte, Ihre Mandanten über diese Veränderung entsprechend zu informieren.



© pixabay

Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Erfolg in der Mandantenberatung und hoffen, Sie bei einem Relaunch des Briefs zukünftig wieder als treue Leser zurückzugewinnen.

Weiterhin erfolgreiche Beratungsgespräche wünscht Ihnen

'markt intern' Verlag GmbH
Redaktion 'Ihr Steuerberater'



Michael Niermann
– Chefredakteur –



Dokumenten-Service | Juni 2022

Thema	Quelle	www.markt-intern.de/ist
Mandanten-Anschreiben		ist 0622-01
Pflichtteilsanspruch/Wertgutachten	BGH-Urteil Az. IV ZR 328/20	ist 0622-02
Grundsteuer/Feststellungserklärung	Auszug aus immo 08/22	ist 0622-03
Grundsteuerreform	Beilagen zu immo 04 u. 03/22	ist 0622-04
Mandantenbrief		
Seite 1		
Betriebsunterbrechung/Dauer	BFH-Urteil Az. IV R 13/19	ist 0622-05
Seite 2		
Bewertungskosten/ Handschriftliche Rechnungen	Urteil des FG Berlin-Brandenburg Az. 16 K 11381/18 (NZB-Az. VI B 3/22)	ist 0622-06
Überstundenvergütung/ Außerordentliche Einkünfte	Urteil des BFH Az. VI R 23/19	ist 0622-07
Seite 3		
Erste Tätigkeitsstätte/ Einstellungsort im Arbeitsvertrag	Urteil des FG Mecklenburg-Vorpommern Az. 3 K 6/20 (BFH-Az. VI R 27/21)	ist 0622-08
Aus der Praxis/Homeoffice-Kosten (PC u. Telefon)	Auszug aus steuertip 13/22	ist 0622-09
Seite 4		
Ehegatten GbR/Immobilienwerb	BFH-Urteil Az. V R 44/20	ist 0622-10
Co ₂ -Stufenmodell	Pressemitteilung der Bundesregierung vom 3.4.2022	ist 0622-11
Handwerkerleistungen/Haushaltsnahe Dienstleistung	Urteil des BFH Az. VI R 29/19	ist 0622-12
Abgeltungsteuer	Urteil des Niedersächsischen FG Az. 7 K 120/21	ist 0622-13

Diese Dokumente erhalten Sie wie folgt:

- Anklicken der jeweiligen Abrufnummer in der Online-Version oder mit Eingabe der Abrufnummer unter www.markt-intern.de/ist

